

121. Landrecht. Das Statthalteramt Zürich übermittelt am 14. Januar 1908 das Gesuch des Stadtrates Zürich um Erteilung des Landrechtes an Adolf Wieland, Realschüler, von Ulm, Württemberg, geboren am 16. Oktober 1891, wohnhaft in Zürich IV, Sonneggstraße 86, welcher nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 20. November 1907 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechtes gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 400 am 28. Dezember 1907 in das Bürgerrecht der Stadt Zürich aufgenommen wurde.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

I. Die Aufnahme des Adolf Wieland, Realschüler, von Ulm, Württemberg, in das Bürgerrecht der Stadt Zürich wird bestätigt und es wird demselben das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.

II. Die Landrechtsgebühr wird auf Fr. 500 festgesetzt. Dieselbe ist innerhalb 4 Wochen, von der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatskasse in Zürich (Rathaus) unter Vorweisung oder Einsendung dieses Beschlusses zu entrichten.

III. Wird die Landrechtsgebühr innert dieser Frist nicht bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und es fällt alsdann auch die Gemeindebürgerrechtserteilung dahin.

IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2, Ziffer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf Fr. 20 festgesetzt.

V. Die Landrechtsurkunde ist dem Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigungen über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechts- und der Landrechtsgebühr und nach Beibringung einer Urkunde über seine endgültige Entlassung aus dem Württembergischen Staatsverbande von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.

VI. Mitteilung an: a) Den Vater des Eingebürgerten, Herrn Adolf Wieland, Kaufmann, Sonneggstraße 86, Zürich IV, unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Stadtrat Zürich mit der ausdrücklichen Weisung, dem Eingebürgerten erst nach Einsicht der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Zürich; d) die Finanzdirektion; e) die Justiz- und Polizeidirektion.